

5038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1994 wurde § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes mit Ablauf des 28. Februar 1995 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung betrifft das Verbot des Tierarztes im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes Werbung für die eigene Berufsausübung zu machen. Der vorliegende Beschluß beinhaltet eine verfassungskonforme Neuregelung der Beschränkung der tierärztlichen Werbefreiheit.

Weiters wird durch den gegenständlichen Beschluß das österreichische Tierärzterecht mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union harmonisiert. Es werden die Bedingungen für das Mitführen von Tierarzneimitteln durch Tierärzte bei der grenzüberschreitenden Praxisausübung in Österreich sowie die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen für hausapothekenführende Tierärzte festgelegt. Darüber hinaus enthält der Beschluß auch eine Meldepflicht für Tierärzte, die beabsichtigen, bestimmte Formen von Praxisvertretungen durchzuführen.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Dr. Reinhard Eugen Bösch  
Berichterstatter

Dr. Paul Tremmel  
Vorsitzender